

## **Informationen zum neuen Schwerpunktbereich VIII „Öffentliches Wirtschaftsrecht“**

### **I. Der ursprüngliche Schwerpunktbereich VIII „Regulierung und Wirtschaft“ geht über in einen neuen Schwerpunktbereich VIII „Öffentliches Wirtschaftsrecht“**

Durch die Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: SPO) für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020, amtlich bekannt gemacht am 5. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2020/Nr. 076),

<https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/amtliche-bekanntmachungen/2020/2020-076.pdf>

wurden die drei alten Schwerpunktbereiche im Öffentlichen Recht (SPB VIII „Regulierung und Wirtschaft“, SPB IX „Umwelt und Wirtschaft“, SPB X „Lebensmittel, Gesundheit und Wirtschaft“) zu einem Schwerpunkt zusammengelegt.

### **II. Die Neuregelung**

**§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 SPO** regelt nun:

(2) Schwerpunkte sind:

Nr. 8 Öffentliches Wirtschaftsrecht

Pflichtsegment: Europarecht II, Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Vertiefung Verwaltungsrecht

Wahlsegmente: (mindestens zwei Segmente):

- a) Lebensmittelrecht I und II,
- b) Umweltrecht I und II,
- c) Gesundheitsrecht und Sozialrecht oder
- d) Energierecht und Medienrecht

fakultativ: Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law); Umweltstrafrecht, Fachplanungsrecht, International Environmental Law, Umweltrecht III (Stoffrecht), Lauterkeits- und markenrechtliche Bezüge des Lebensmittelrechts.

**In § 54 Studienabschließende Prüfungsleistung** heißt es

- (1) Die studienabschließende Prüfungsleistung wird durch eine studienabschließende Klausur erbracht. Ihr Gegenstand sind die Rechtsgebiete der Pflichtveranstaltungen im

jeweiligen Schwerpunktbereich im Sinne des § 5 Abs. 2. Ist in einem Schwerpunktbereich ein Wahl-bereich vorgesehen, ist sicherzustellen, dass neben den Aufgaben aus dem Pflichtsegment ausschließlich solche der gewählten Wahlsegmente bearbeitet werden können. Eine an-gemessene Gewichtung der Teilaufgaben ist zu gewährleisten.

In § 63 **Übergangsregelung** heißt es:

- (3) Studierende, die bereits die Zulassung zu einem der Schwerpunktbereiche im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, 8, 9 oder 10 gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. März 2018 beantragt haben, behalten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung (§ 62) ihren Prüfungsanspruch bis zum 30. September 2024 gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. März 2018 (AB UBT 2018/014). Sie können mit Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt auf die Fortgeltung verzichten.

### **III. Der neue Schwerpunktbereich**

Studierenden des neuen Schwerpunktbereichs müssen nun hören die Veranstaltungen:

- Europarecht II (voraus. SoSe)
- Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts (voraus. WS),
- Vertiefung Verwaltungsrecht (voraus. SoSe)

Weiter müssen sie zwei der vier angebotenen Wahlsegmente hören. Jedes Segment besteht aus zwei Vorlesungen (jeweils Reihenfolge WS – SoSe):

- a) Lebensmittelrecht I und II
- b) Umweltrecht I und II,
- c) Gesundheitsrecht und Sozialrecht (oder)
- d) Energierecht und Medienrecht

In der Klausur werden sie geprüft über den Pflichtbereich und die gewählten zwei Wahlbereiche. Für die Klausur muss man sich für zwei Segmente entscheiden.

Wie die Klausur ausgestaltet sein wird, gibt die Prüfungsordnung nicht vor. Dies wird in einer gesonderten Mitteilung vom heutigen Tage konkretisiert.

Der Schwerpunkt insgesamt wird organisatorisch von Prof. Dr. Stephan Rixen betreut, die Wahlsegmente von Prof. Dr. Markus Möstl (Lebensmittelrecht I und II), Prof. Dr. Heinrich Wolff (Umweltrecht I und II), Prof. Dr. Stephan Rixen (Gesundheitsrecht und Sozialrecht) und Prof. Dr. Joerg Gundel (Energierecht und Medienrecht).

### **IV. Die Vorteile des neuen Schwerpunktbereichs VIII**

Der neue Schwerpunktbereichszuschnitt ermöglicht es, mit einem konzentrierteren Lehrangebot mehr individuelle Wahlmöglichkeiten anzubieten. Weiter wird das Regulierungsrecht mit

dem selbständigen Bereich Energie- und Medienrecht gestärkt. Der Bereich Gesundheit wird erstmalig um das fachlich verwandte Sozialrecht ergänzt und so attraktiver ausgestaltet.

Die Fachgruppe des Öffentlichen Rechts hofft, mit dieser Neuerung ein attraktives Angebot erstellt zu haben, das viele Studierende anspricht und gut zur wirtschaftlich-rechtlichen Ausrichtung der Fakultät passt.

## **V. Die Übergangsphase**

Jede Neuregelung führt zu einer Übergangsphase, die für diejenigen, die davon betroffen sind, nicht glücklich ist. Einfach gesprochen gilt: Die Neuregelung gilt ab WS 2020/21 für alle Studierenden. Diejenigen, die schon einen alten Schwerpunktbereich gewählt haben, haben ein Anspruch darauf, dass sie nach altem Recht eine Klausur gestellt bekommen (§ 63 Abs. 3 S. 1 SPO). Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, die Vorlesungen, die noch nicht gehört wurden und die es nach neuem Recht nicht mehr gibt, noch hören zu können.

### **Das bedeutet im Ergebnis:**

1. Alle Studierenden, die noch nicht einen der alten Schwerpunkte (Regulierung und Wirtschaft/ Umwelt und Wirtschaft/ Lebensmittel, Gesundheit und Wirtschaft) gewählt haben, können nur nach dem neuen Recht (§ 5 Abs. 2 S. 1 SPO) den Schwerpunkt wählen. Das gilt auch für diejenigen, die mit dem Schwerpunktbereichsstudium bereits begonnen, die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium (§ 47 SPO) aber noch nicht beantragt, also den Schwerpunktbereich noch nicht offiziell gewählt haben.
2. Diejenigen, die den Schwerpunktbereich nach altem Recht schon gewählt haben, haben bis zum 30. September 2024 einen Anspruch darauf, eine Klausur nach altem Recht zu erhalten (§ 63 Abs. 3 S. 1 SPO). Sie können aber mit Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt ins neue Recht wechseln.
3. Die Vorlesungen, die im Rahmen der alten Schwerpunktbereiche angeboten wurden (Öffentliches Wirtschaftsrecht I/ Öffentliches Wirtschaftsrecht II/ Regulierungsrecht (insbesondere TK-Recht)/ Praktische Fallbeispiele), müssen ab dem WS 2020/2021 nicht mehr angeboten werden. Die bisherigen Vorlesungen Öffentliches Wirtschaftsrecht I und II werden durch die Neuregelung in der Vorlesung „Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts“ zusammengeführt.